

III TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

2.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 BauNVO ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt.

3.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 bis 21a BauNVO)

3.1 Anzahl der Vollgeschosse

Bereich ①

max. 3 Vollgeschosse III

Grundsätzlich sind max. 3 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:

Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss

Zulässig sind dabei:

FD 0° - 3° (Gefälle zur Entwässerung)

max. 3 Gebäude mit je 6 Wohneinheiten

Bereich ② und ④

max. 2 Vollgeschosse II

Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:

Erdgeschoss und 1. Obergeschoss / Dachgeschoss

Zulässig sind dabei:

SD/WD/ZD 15° - 25° , bei DG als Vollgeschoss 38° - 45°

PD 10° - 15°

VPD 15° - 25°

FD 0 - 3° (Gefälle zur Entwässerung)

Bereich ② - max. 2 Wohneinheiten je Einzelhaus

Bereich ④ - max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte

Bereich ③

max. 2 Vollgeschosse II

Grundsätzlich sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.
Diese bestehen aus:

Erdgeschoss und 1. Obergeschoss

Zulässig sind dabei:

FD 0 - 3° (Gefälle zur Entwässerung)

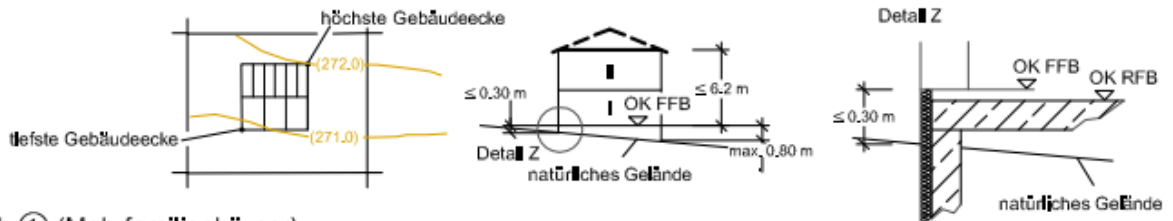
max. 6 Wohneinheiten je Bauparzelle

3.2 Höhenfestsetzungen (§ 18 BauNVO)

OK Fußboden im Erdgeschoss (OK FFB) bergseits max. 30 cm über dem natürlichen Gelände,
 OK Fußboden im Erdgeschoss (OK FFB) talseits max. 80 cm über dem natürlichen Gelände, jeweils
 gemessen an der höchst- bzw. tiefstgelegenen Gebäudeecke.

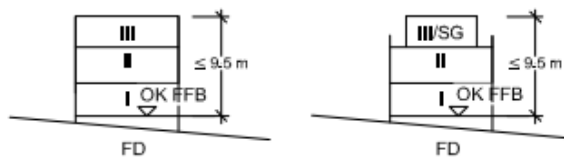
Die max. zulässige Traufpunkt der einzelnen Bereiche werden in den nachfolgenden
 Systemschnitten festgelegt.

(Die Traufe bezeichnet den Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (z.B. OK Dachziegeleindeckung))



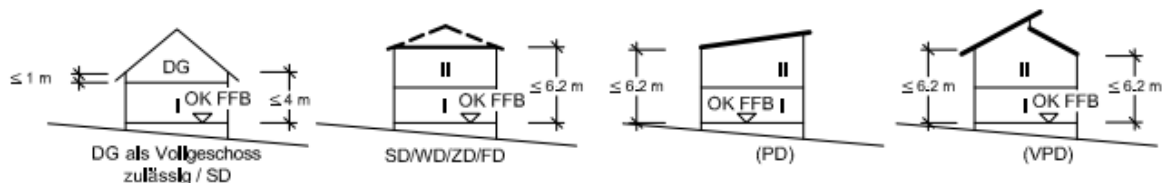
Bereich ① (Mehrfamilienhäuser)

Im Bereich ① sind grundsätzlich bis zu drei Vollgeschosse zulässig (wobei das dritte Geschoss auch als Staffageschoss (SG) erstellt werden kann).



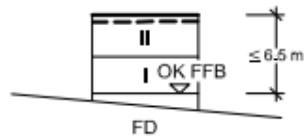
Bereich ② und ④ (Einzelhäuser, Doppelhaushälften)

Im Bereich ② und ④ sind grundsätzlich bis zu zwei Vollgeschosse zulässig.



Bereich ③ (Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser)

Im Bereich ③ sind grundsätzlich bis zu zwei Vollgeschosse zulässig



Ab einem an der südlichen Gebäudekante vorhandenen Höhenunterschied des natürlichen Geländes von $\geq 1,0$ m zur nördlichen Gebäudeecke, muss eine kaskadenförmige Anordnung der Reihenhausbebauung erfolgen. Der Versatz ist dabei so zu wählen, dass die hangabwärtsliegende Oberkante Erdgeschoss (OK FFB) am Versatz max. 30 cm über dem hier anstehenden natürlichen Gelände liegt.

4.0 Bauweise / Grundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Planteil ist die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt.

Eine Doppelhausbebauung ist nur auf den Parzellen 5a, 5b, 6a, 6b, 7a und 7b vorgesehen.

5.0 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayBO sind allgemein nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Geschlossene und offene Garagen haben zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten.

Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

7.1 Doppelhaushälften

Doppelhaushälften müssen baulich und gestalterisch eine Einheit bilden

7.2 Dacheindeckung

Bei der Eindeckung der Dächer sind ausschließlich unglasierte, nicht glänzende Dacheindeckungen in einheitlich roten oder einheitlich grauen Ziegeln oder gleichfarbigen Dachsteinen sowie extensiv begrünte Dächer zulässig. Bei direkt aneinander grenzenden Dachflächen ist einheitliches Material zu verwenden. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind auf den Dachflächen als eingebundene Anlagen (Indach- und Aufdachmodule bis zu einer Höhe von 15 cm parallel zur Dachfläche), nicht jedoch in Ständerbauweise zulässig und werden ausdrücklich empfohlen.

Eine Ständerbauweise auf Flachdächern ist zulässig. Die aufgeständerten Module dürfen jedoch die Höhe des Flachdachs um max. 60 cm überschreiten.

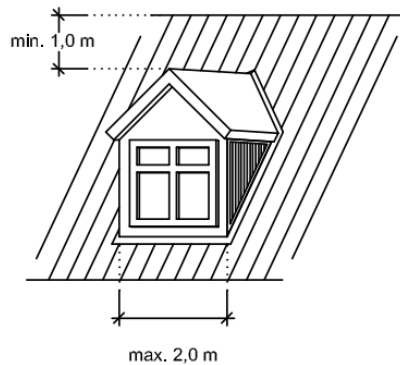


Flachdächer sind als begrünte Flächen auszubilden und so zu bepflanzen, dass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist, die auf Dauer erhalten werden muss.

7.3 Dachaufbauten

Dacheinschnitte, Dachgauben, Zwerchgiebel

Nachfolgende Regelungen gelten für jedes eigenständige Dach eines Gebäudes sowie für den Raum über Garagen. Zwerchgiebel mit einer Mindestbreite von 2,0 m sind zulässig. Auf Gebäuden mit Satteldach sind bei einer Dachneigung ab 38° Grad Dachgauben zulässig. Dachgauben und Zwerchgiebel sind in einheitlicher Bauart auszuführen. Dies gilt auch für zusammengebaute Doppel- oder Reihenhäuser. Sie dürfen zusammen eine Gesamtbreite von einem Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachgauben vom Giebelortgang muss mindestens ein Fünftel der Firstlänge betragen. Die Einzelbreite der Dachgauben darf 2,0 m nicht überschreiten. Die Brüstung muss in der Dachfläche, der höchste Punkt, an dem die Dachgaube in die Dachhaut des Hauptdaches übergeht, hat senkrecht betrachtet, mindestens 1,0 m unter dem First zu liegen, siehe Beispiel. Dachgauben sind mit stehenden Fensterformaten zu versehen und dürfen horizontal betrachtet nicht auf gleicher Höhe mit Kaminen errichtet werden. Für die Berechnungen sind die Außenmaße heranzuziehen.

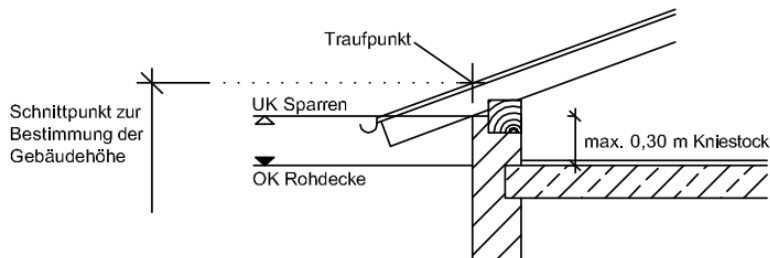


7.4 Dachaufbauten - Außenantennenanlagen

Außenantennen sind zulässig, wenn der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne keine gleichwertigen Empfangsmöglichkeiten bietet. Wenn Sammelantennen diese technischen Voraussetzungen erfüllen, sind Einzelantennen nicht zulässig, d. h. je Gebäude ist dann nur eine Außenantenne zulässig.

7.5 Kniestock

Ein konstruktives Widerlager (Kniestock) bis zu einer Höhe von max. 0,30 m ist zulässig. Als Kniestockhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Rohdecke des Dachgeschosses und der Unterkante Dachsparren, gemessen an der Außenkante der Umfassungswände, siehe Skizze.



Erfolgt ein Ausbau des Daches als Vollgeschoss (SD 38° - 45°), darf die Höhe des Kniestockes 1,0 m betragen.

7.6 Fassade / Dachformen

Die Fassaden sind als ortsübliche Putzflächen, in Naturstein, in Klinker oder als Holzverschalung auszuführen. Sichtbetonflächen und Metallverkleidungen sind in Teilbereichen zulässig. Kunststoffverkleidungen der Fassade, Fliesen und grelle Farbgebungen sind unzulässig.

Doppel-, Reihen- und Kettenhäuser sind einheitlich zu gliedern und in Gestaltung, Material, Dacheindeckung und -neigung aufeinander abzustimmen. Werden die Gebäude abschnittsweise errichtet, so dient das ersterrichtete, erstgenehmigte bzw. zuerst freigestellte als Orientierung für die Gestaltung des nachfolgenden.

Balkone sind zulässig. Sie dürfen max. 1,5 m über die Außenwand hervortreten. Dies gilt nicht für Balkone mit Unterbau (z. B. auf Erker, Stützen). Als Material für Balkonbrüstungen und sonstige Geländer ist Holz, Stahl oder Glas zulässig.

7.7 Garagen

Überdachte Stellplätze können als geschlossene Garagen oder offene Garagen (Carports) ausgeführt werden.

Geschlossene Garagen sind dem Hauptgebäude in Material, Farbe, Gestaltung, Dachform und Dachneigung anzugleichen oder als begrüntes Pult- oder Flachdach auszuführen.

Gemeinschaftsgaragen, -carports und -stellplätze sind einheitlich zu gestalten.

Bei begrünten Hauptgebäuden sind die Garagen ebenfalls zu begrünen. Abweichend von oben stehenden besonderen Vorschriften sind begrünte Flachdächer zulässig.

Carports in Skelett-Bauweise sind zulässig.
Für die Bestückung mit Solaranlagen gilt 7.2.

8.0 Grünordnerische Maßnahmen und Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 15, 20 und 25 BauGB)

- 8.1** Das in der Zeichenerklärung angegebene Einzelpflanzgebot gilt als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Geringfügige Standortänderungen sind möglich. Die Bäume sind entsprechend der Gehölzliste unter Punkt 8.8 zu pflanzen.
- 8.2** Gartenanlagen sind möglichst mit heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Pro Grundstück ist mindestens ein großkroniger Laubbaum und drei Sträucher entsprechend der Gehölzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Alternativ können zwei Obstbäume (Hochstamm) anstatt eines Laubbaumes gepflanzt werden.
- 8.3** Auf dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächenpflanzgebot sind durchgehend auf die gesamte Länge Bäume und Sträucher entsprechend der Gehölzliste unter Punkt 8.8 zu pflanzen. Je angefangene 15 m zu bepflanzende Fläche ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Strauchpflanzung hat mind. 3-reihig mit Sträuchern und Heistern der Gehölzliste zu erfolgen. Der Anteil an Heistern hat mindestens 5% zu betragen.
- 8.4** Die Pflanzung der Gehölze, auf den im privaten Pflanzgebot festgelegten Flächen hat in der auf die Fertigstellung des Rohbaus folgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

8.5 Die öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind in der Pflanzperiode anschließend an die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen plangemäß, vollständig und fachgerecht in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Haßberge durchzuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs (insbesondere Obstbäume mittels Schnittmaßnahmen) zu fördern und zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Zum Schutz der Gehölze innerhalb des Baugebietes können diese Pflanzungen mit einer Verzögerung von 4 Jahren nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden.

8.6 Mindestabstand zu Ver- und Entsorgungsleitungen
Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m Entfernung zu Ver- und Entsorgungsleitungen einzuhalten.

8.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.7.1 Ausgleichsfläche A1: Übergangsbereich Wohngebiet zur freien Landschaft

- Fortführung des Trenngrüngürtels zwischen Haßfurt und Wülfingen
- Anlage Pflege und Erhalt von Obstbäumen
- Anlage Pflege und Erhalt von Heckenzügen
- Anlage Pflege und Erhalt einer extensiv genutzten, artenreichen, Wiese

8.7.2 Externe Ausgleichsflächen

Ausgleichsfläche A2: Fl.-Nr. 766 Gemarkung Wülfingen

(siehe Skizze oberer linker Planrand)

- Anlage Pflege und Erhalt von Heckenzügen
- Anlage Pflege und Erhalt von Obstbäumen (Mostbirnen) innerhalb der Hecke
- Anlage Pflege und Erhalt von Wildobstbäumen auf der Freifläche
- Anlage Pflege und Erhalt einer extensiv genutzten, artenreichen Wiese
- Anlage von flachen Mulden im Bereich des Baches
- Anlage von Lesestein und Totholzhaufen an der Hecke

8.8 Gehölzliste

Die angegebenen Qualitäten sind Mindestanforderungen.

Bäume Qualität: H., 3xv, StU 14-16 cm

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Pyrus communis	Kulturbirne
Sorbus aria	echte Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Klimaangepasste Gehölze

Empfehlungen der deutschen Gartenamtsleiterkonferenz

Alnus spaethii	Purpurerle
Crataegus crus-galli "Splendens"	Hahnendorn
Crataegus lavalleyi "Carrierei"	Apfeldorn
Fraxinus ornus	Blumenesche
Gleditsia triacanthos "Skyline"	Gleditschie
Malus trilobata	Zierapfel
Malus tschonoskii	Wollapfel
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus padus "Schloß Tiefurt"	Traubenkirsche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Sorbus intermedia	echte Mehlbeere

Obstbäume: Qualität: H., 2xv, StU 8-10 cm,
Stammhöhe 180 cm

Arten lokal bewährter Sorten von:

Apfel

Birne

Kirsche

Speierling

Walnuss

Zwetschge

Heister Qualität: I.Hei, 1xv, 100-125 cm

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher Qualität: v.Str. 60-100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigrieffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrieffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide, Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa glauca	Blaublättrige Rose
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Gewöhnlicher Kreuzdorn
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus fruticosus	Echte Brombeere
Sambucus nigra	schwarzer Holunder
Viburnum lantana	wolliger Schneeball

8.9 Empfohlene Pflanzen zur Auswahl an Haus und Garten

Fassadenbegrünung:

Wein, Wilder Wein, Efeu, italienische Waldrebe, Knöterich, Clematis, Geißschlinge, Kletterrose, Spalierobst

Empfohlene Arten für **Schnitthecken**

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus belulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingrieffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Rainweide, Liguster

9.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

- V1: Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Planungsgebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.
- V2: Schonung der randlichen Hecken- und Gehölzbestände; unvermeidbare Rodungs- und Fällarbeiten erfolgen nur außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.
- V3: Bodenbewegungen im Bereich der Streuobstwiese (saP Nr. 6.2) und der randlichen Straßenböschung in der Sommeraktivitätszeit der Zauneidechsen vom 01.04. - 30.08.

9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, „CEF-Maßnahmen“)

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich

10.0 Bebaute und befestigte Flächen, Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Gestaltung der bebauten und befestigten Flächen (Versiegelung). Niederschlagswasser ist soweit als möglich auf dem Grundstück zurück zu halten. Um dieses Ziel zu fördern, sind für die Befestigung von Freiflächen (z.B. Zufahrten) nur wasserdurchlässige Befestigungen wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, wassergebundene Decke, Kies- oder Schotterfläche, Schotterrasen oder Rasengittersteine sowie Versickerung begünstigende Bodenbeläge wie z.B. Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite zulässig. Auf diesen Flächen nicht zulässig sind wasserundurchlässige Befestigungen wie z.B. Asphalt, Beton oder befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster unter 10 mm Fugenbreite. Abweichend davon sind wasserundurchlässige Befestigungen außer Asphalt und Beton zulässig, wenn das Wasser dieser Flächen auf dem Grundstück ordnungsgemäß versickert, z. B. durch entsprechendes Gefälle.

11.0 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 Abs. 1 Ziffer 4 BayBO)

Einfriedungen sind zulässig. Sie sind dem Geländeverlauf anzupassen und zu hinterpflanzen. Für die Bepflanzung ist Ziffer 8.0 zu beachten. Bezugspunkt für die nachfolgenden Höhenangaben ist das vorhandene natürliche Gelände, soweit nichts anderes angegeben ist.

An öffentlichen Verkehrsflächen angrenzende Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,5 m zulässig, soweit dadurch keine Sichtbehinderung für den Fahrverkehr entsteht. Mauern und Mauerscheiben dürfen dabei max. eine Höhe von 1,0 m haben.

Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Mauern und Mauerscheiben dürfen dabei max. eine Höhe von 1,0 m haben.

Im Terrassenbereich von Reihen- und Doppelhäusern sind bis 2,0 m über OK Fertigfußboden des Erdgeschosses hohe Sichtschutzelemente zulässig.

Im Bereich der Sichtdreiecke darf die Höhe der Einfriedung max. 1,0 m betragen.

12.0 Bewegliche Abfallbehälter (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)

Bewegliche Abfallbehälter (z. B. Mülltonnen) sind in Garagen, Nebengebäuden oder anderen geschlossenen Nebenanlagen abzustellen. Dies gilt nicht, wenn diese Abfallbehälter vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind (z. B. aufgrund Bepflanzung).

13.0 Geländegestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO)

Höhenunterschiede auf und zwischen den Baugrundstücken sind auf dem Baugrundstück durch Böschungen auszugleichen. Auf den unbebauten Baugrundstücksflächen sind Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. Für den Bereich ③ ist eine Höhe von 1,0 m zulässig.

14.0 Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Auf allen Baugrundstücken sind je Wohneinheit mindestens 2 KFZ-Stellplätze zu errichten, wobei der Stauraum vor den Garagen nicht angerechnet wird.

Für Reihenhauspärzellen mit integrierter Garage wird der Stauraum vor der Garage mit angerechnet.

15.0 Schallschutzmaßnahmen

15.1 Maßgeblicher Außenlärmpegel

Liegen Schlafräume der geplanten Bebauung in den nachfolgenden Lageplanskizzen 1-3 an einer orange markierten Fassade, ist für das jeweilige Geschoss, ein Schallschutznachweis gegen Außenlärm für die Schlafräume zu führen. Die maßgeblichen Außenlärmpegel, dem die Fassaden der Schlafräume der Gebäude zuzuordnen sind, können den Lageplanskizzen 1-3 (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 18.04.2017, Anlagen 6.2/6.4/6.6) entnommen werden. Die nachfolgende Tabelle gibt die Anforderungen an die Außenbauteile wieder. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße auf Basis der DIN 4109 (89) zu ermitteln. Es folgt die Tabelle nach DIN 4109 (89).

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L_{AM} in dB [dB(A)]	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile für Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliches erf. $R'_{w/res}$ [dB]
III	61 bis 65	35

maßgeblicher Außenlärmpegel
 Nachtzeit
 Fassadenpegel EG

Lageplanskizze 1



maßgeblicher Außenlärmpegel
 Nachtzeit
 Fassadenpegel 1.OG

Lageplanskizze 2



**maßgeblicher Außenlärmpegel
Nachtzeit
Fassadenpegel 2.OG**

Lageplanskizze 3



15.2 Beurteilungspegel

Bei Schlafräumen an Fassaden mit Beurteilungspegel (nachts) über 45 dB(A) siehe Lageplanskizzen 4-6 (vgl. Schalltechnische Untersuchung vom 18.04.2017, Anlagen 5.2/5.4/5.6) sind schalldämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, mit denen eine ausreichende fensterunabhängige Belüftung der Schlafräume sichergestellt wird. Die erforderliche Schalldämmung dieser Lüftungseinrichtung ist nach DIN 4109 (89) zu bemessen.

Beurteilungspegel
 Nachtzeit
 Fassadenpegel EG

Lageplanskizze 4



Beurteilungspegel
 Nachtzeit
 Fassadenpegel 1.OG

Lageplanskizze 5





15.3 Nachweis

Mit dem Bauantrag ist eine Bestätigung über die Einhaltung der erforderlichen Schalldämm- Maße vorzulegen.

IV HINWEISE

1.0 Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 DSchG)

Aufgefundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Haßberge oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Schloss Seehof anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

2.0 Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes dargelegt.

3.0 Speichern von Regenwasser

Speicherbecken für die Regenwassernutzung, z. B. Gießen oder Beregnung von Grünanlagen werden empfohlen.

Bei den begrünten Flachdächern wird ein wasserspeichernder Systemaufbau empfohlen.

4.0 Landwirtschaftliche Nutzung

Die nordwestlich und nördlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist u. a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftlichem Dünger, Stallmist, Jauche, Gülle, Pflanzenschutzmaßnahmen und durch Staub.

5.0 Stützbauwerke

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Stützkeile für die Randbefestigung) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m sowie Straßenlampensockel einschließlich der Maste erforderlich!

6.0 Luftfahrthindernisse

Bei Bauvorhaben und den Einsatz von Baukränen, die eine Höhe von 263,97 m ü. N.N. überschreiten, sind der Bauantrag bzw. die erforderlichen Unterlagen über das Luftamt Nordbayern der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH zur Prüfung vorzulegen.